

## Hinweise zu den Anträgen auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium an der Universität Potsdam für externe Absolventinnen und Absolventen (Masterformular Lehramt Nr. 1)

### I. Wer muss die Anträge stellen?

Alle, die **nicht** über den lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (Bachelor of Education) der Universität Potsdam (UP) für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Lehramt für Förderpädagogik verfügen und das lehramtsbezogene Masterstudium für eines dieser Lehrämter aufnehmen möchten.

### II. Wozu dienen die Anträge?

Nach § 4 Abs. 1 LSV i. V. m. den §§ 3 und 5 LAZugOM (s. Vorderseite) setzt der Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium u. a. den Nachweis über den Abschluss »Bachelor of Education« oder einen gleichwertigen Abschluss (siehe Antrag 1) sowie einen Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen der Hochschule zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft (sog. »Eignungsmaßnahmen«, siehe Antrag 2) voraus. Mit dem Formular Nr. 1 werden diese Zugangsvoraussetzungen geprüft.

### III. Wo ist dieses Formular einzureichen und wie ist das Verfahren?

Das Formular ist beim Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) der UP einzureichen (Am Mühlenberg 9, 14476 Potsdam). Sie können es auch per E-Mail an [masterzugang-la@uni-potsdam.de](mailto:masterzugang-la@uni-potsdam.de) senden. Das ZeLB prüft, ob Ihr Studienabschluss die Anforderungen der LSV und der LAZugOM erfüllt (**Antrag 1**) und leitet das Formular an den jeweils für die Bildungswissenschaften zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Nachweis der Teilnahme an den sog. »Eignungsmaßnahmen« (**Antrag 2**). Abschließend erhalten Sie vom ZeLB eine **Gesamtbestätigung** über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die **bei der Immatrikulation mit einzureichen** ist. Fehlen die Voraussetzungen, erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

### IV. Wann sind die Anträge zu stellen?

Sie müssen die unter III. genannte Gesamtbestätigung bei der Immatrikulation vorlegen. Rechnen Sie für die Bearbeitung der Bestätigung bis zu 6 Wochen ein. Für einen erfolgreichen Studienstart zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit sollten Sie die Anträge daher **spätestens zum 15. Februar** bzw. **zum 15. August** stellen. Das ist auch schon vor Abschluss Ihres Bachelorstudiums möglich. Die **Immatrikulation** kann bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester) beantragt werden. Das beeinträchtigt jedoch ggf. den Studienstart zu Lehrveranstaltungsbeginn, so dass wir eine Immatrikulation bis Ende März bzw. Ende September empfehlen.

### V. Welche Angaben und Belege sind notwendig?

Neben den persönlichen Angaben (unter I.) sind vor allem die **Angaben zum Studienabschluss** (unter II.) entscheidend. Je genauer die Angaben und Belege sind, desto mehr ersparen Sie uns Rückfragen, und desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden. Beim Studienabschluss geben Sie bitte unbedingt die **genaue formale Bezeichnung des Bachelorabschlusses** (z. B. »B. of Education«, »B. of Arts«) an. Außerdem ist das **Lehramt** anzugeben, auf das Ihr Bachelorstudium ausgerichtet ist (z. B. „LA für die Primarstufe“, „LA an Gymnasien“). Zudem geben Sie bitte zwei (wissenschaftliche oder künstlerische) **Fächer** an, die Sie im Studium abgeschlossen haben bzw. abschließen werden und im Masterstudium fortsetzen möchten. Die sog. »**Eignungsmaßnahmen**« (unter II.) können z. B. im Rahmen von Schulpraktika, durch Online-Self-Assessment (OSA), Beratungsgespräche o.ä. erfolgen. Notwendig ist allerdings, dass es sich jeweils um eine Maßnahme der Hochschule handelt (reine Berufserfahrung genügt nicht). Als **Belege** (einfache Kopien genügen) sind das **Abschlusszeugnis** (wenn Sie das Bachelorstudium bereits abgeschlossen haben), sowie eine **Leistungsübersicht** (»Transcript of records« o.ä.) und **ggf. eine gesonderte Bestätigung über die Teilnahme an Eignungsmaßnahmen** (z. B. Praktika) beizufügen, wenn sich die Maßnahmen nicht aus der Leistungsübersicht ergeben.

### VI. Was bedeutet die Schwerpunktbildung beim Lehramt für die Sekundarst. I und II?

Das brandenburgische Lehrerbildungsgesetz sieht beim »Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)« spätestens zu Beginn des Masterstudiums eine Schwerpunktbildung auf eine der beiden Stufen vor. Sie können daher im Masterstudium nur einen der beiden Schwerpunkte wählen (zu den Unterschieden siehe [www.uni-potsdam.de/de/studium/studienangebot/lehramt](http://www.uni-potsdam.de/de/studium/studienangebot/lehramt)). In der Regel sind Sie durch Ihren Bachelorabschluss allerdings auf einen der Schwerpunkte (Sek. I oder Sek. II) festgelegt. Denn die beiden Schwerpunkte sind jeweils unterschiedlichen Lehramtstypen im Sinne der KMK zugeordnet (Typ 3 bzw. 4, siehe dazu unter [www.uni-potsdam.de/de/zelb/lehre-praktika-internationales/zugang-zum-masterstudium/zugang-mit-anderen-abschlussen-als-dem-bachelor-of-education-der-universitaet-potsdam](http://www.uni-potsdam.de/de/zelb/lehre-praktika-internationales/zugang-zum-masterstudium/zugang-mit-anderen-abschlussen-als-dem-bachelor-of-education-der-universitaet-potsdam)), und Ihr Bachelorabschluss muss jeweils dem gewünschten Schwerpunkt bzw. Lehramtstyp 3 (für Sek. I) bzw. 4 (für Sek. II) des Masterstudiums entsprechen.

### VII. Fallen für den Antrag Gebühren an?

Nein, die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist kostenlos.

### VIII. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Immatrikulation?

Im Internet-Angebot der Universität Potsdam (Dezernat für Studienangelegenheiten) unter <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/zugang/immatrikulation-master/lehramt>. Sie gehören dort zur Nr. 2.3.

## Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Fachzuordnung bzw. Gleichwertigkeit eines Faches für das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Potsdam für externe Absolventinnen und Absolventen (Masterformular Lehramt Nr. 2)

Beachten Sie bitte, dass Sie ohne lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (»Bachelor of Education«) der Universität Potsdam (UP) in jedem Fall zunächst die „Anträge auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium an der Universität Potsdam gemäß § 4 Abs. 1 LSV i. V. m. §§ 3 und 5 LAZugOM“ (Masterformular Lehramt Nr. 1) an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) stellen müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für das lehramtsbezogene Masterstudium nachzuweisen.

Wir empfehlen, dies frühzeitig prüfen zu lassen, um ggf. unnötige Anträge an die Prüfungsausschüsse zu vermeiden.

### I. Wer muss diesen Antrag auf Feststellung der Fachzuordnung bzw. Gleichwertigkeit eines Faches stellen?

Alle, die ein lehramtsbezogenes Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der UP aufnehmen möchten, nicht über den Abschluss Bachelor of Education der UP für das jeweilige Lehramt verfügen und die

a) **entweder über einen anderen als den formal so bezeichneten Abschluss »Bachelor of Education«** einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule verfügen (z. B. »Bachelor of Arts«, ausländischer »B. of Education«)

b) **oder über einen formal so bezeichneten Abschluss »Bachelor of Education«** einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule verfügen und bei denen die Bezeichnung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Fachs von der Bezeichnung des beabsichtigten Fachs des Lehramtsstudiums an der UP abweicht (z. B. Bachelor: »Erdkunde« - Bezeichnung UP: »Geografie«, Bachelor: »Sozialkunde« - Bezeichnung UP: »Politische Bildung«).

### II. Wozu dient der Antrag?

Nach § 4 Abs. 1 LAZugOM (s. Vorderseite) können im lehramtsbezogenen Masterstudium nur Fächer gewählt werden, die im Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurden. Sofern kein Abschluss »Bachelor of Education« einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule vorliegt oder die Bezeichnung des Fachs des Bachelorstudiums von der Fachbezeichnung des Lehramtsstudiums an der UP abweicht, entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss, ob es sich um ein gleichwertiges bzw. das entsprechende Fach handelt. Mit dem Formular wird diese Zugangsvoraussetzung geprüft.

### III. Für welche Fächer ist der Antrag zu stellen?

Das lehramtsbezogene Masterstudium ist ein Kombinationsstudium, bei dem jeweils in zwei Fächer immatrikuliert wird. Das Studium können Sie nur aufnehmen, wenn die Zugangsvoraussetzungen für beide Fächer gegeben sind. Bewerber ohne Abschluss »Bachelor of Education« einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (z.

B. mit B. of Arts) müssen dies stets für beide Fächer bestätigen lassen, Studierende mit dem formalen Abschluss »Bachelor of Education« einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule nur für Fächer, bei denen die Bezeichnungen nicht identisch sind (siehe jeweils oben unter I. und II.). Für jedes zu prüfende Fach müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen bzw. ein Formular einreichen (d. h. in der Regel maximal 2).

### IV. Wo ist dieses Formular einzureichen und wie ist das Verfahren?

Das Formular ist über das ZeLB an den Prüfungsausschuss für das jeweilige Fach einzureichen (Am Mühlenberg 9, 14476 Potsdam). Sie können es auch per E-Mail an *masterzugang-la@uni-potsdam.de* senden. Der Prüfungsausschuss prüft, ob Sie über die erforderliche Qualifikation verfügen, und schickt das Formular an das ZeLB zurück. Von dort erhalten Sie eine **Gesamtbestätigung** über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die **bei der Immatrikulation mit einzureichen** ist. Fehlen die Voraussetzungen, erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

### V. Wann ist der Antrag zu stellen?

Sie müssen die unter IV. genannte Gesamtbestätigung bei der Immatrikulation vorlegen. Rechnen Sie für die Bearbeitung der Bestätigung bis zu 6 Wochen ein. Für einen erfolgreichen Studienstart zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit sollten Sie die Anträge daher **spätestens zum 15. Februar** bzw. **zum 15. August** stellen (auch schon vor dem Abschluss Ihres Bachelorstudiums). Die **Immatrikulation** kann bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester) beantragt werden. Das beeinträchtigt jedoch ggf. den Studienstart zu Lehrveranstaltungsbeginn, so dass wir eine Immatrikulation bis Ende März bzw. Ende September empfehlen.

### VI. Welche Angaben und Belege sind notwendig?

Neben den persönlichen Angaben (unter I.) sind vor allem die **Angaben zum Studienabschluss** (unter II.) entscheidend. Je genauer die Angaben und Belege sind, desto mehr ersparen Sie uns Rückfragen, und desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden. Beim **Studienabschluss** geben Sie bitte unbedingt die **genaue formale Bezeichnung des Bachelorabschlusses** (z. B. »B. of Education«, »B. of Arts«) an. Außerdem ist das **Lehramt** anzugeben, auf das **Ihr Bachelorstudium ausgerichtet** ist (z. B. „LA für die Primarstufe“, „LA an Gymnasien“). Zudem geben Sie bitte **zwei Fächer** an, die Sie im Studium abgeschlossen haben bzw. abschließen werden. Als **Belege** (einfache Kopien genügen) sind das **Abschlusszeugnis** (wenn Sie das Bachelorstudium bereits abgeschlossen haben), sowie eine aktuelle **Leistungsübersicht** (»Transcript of Records« o.ä.) beizufügen.

### VII. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Immatrikulation?

Im Internet-Angebot der Universität Potsdam (Dezernat für Studienangelegenheiten) unter <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/zugang/immatrikulation-master/lehramt>. Sie gehören dort zur Nr. 2.3.